

Saarbrücken in Alarmbereitschaft: Säureangriffe auf Parkautomaten!

Ein unbekannter Täter beschädigte sieben Parkautomaten in Saarbrücken mit ätzender Flüssigkeit. Die Polizei ermittelt.



Nohfelden, Deutschland - In Saarbrücken sorgt eine Serie von Vandalismus über Parkautomaten für Aufregung. Seit April 2025 wurden sieben Parkschein- und Kassenautomaten gezielt mit einer ätzenden Flüssigkeit beschädigt. Nach ersten Ermittlungen spritzte ein Unbekannter die schädliche Substanz durch die Karten-Ein- und Ausgabeschächte der Automaten, was zu hohen Sachschäden und Verlusten für die Betreiber der Parkplätze führte, wie [saarbruecker-zeitung.de](https://www.saarbruecker-zeitung.de) berichtet. Außerdem kam es zu einem Zwischenfall, bei dem mindestens eine Person mit der ätzenden Flüssigkeit in Kontakt trat und Juckreiz sowie Hautirritationen erlitt. Glücklicherweise wurden keine schweren Verletzungen gemeldet.

Die Polizei hat nun wegen Sachbeschädigung und gefährlicher Körperverletzung ihre Ermittlungen aufgenommen. Die Überwachungskameras der Umgebung zeichnete eine männliche Person auf, die mit einer Spritze am Automaten hantierte. Um den Täter zu fassen, ordnete das Amtsgericht Saarbrücken eine Öffentlichkeitsfahndung an. Zeugen können Hinweise unter der Telefonnummer (06 81) 9 32 12 33 an die Polizei richten.

Rechtliche Konsequenzen für die Täter

Die rechtlichen Folgen einer solchen Tat sind erheblich und können sich gemäß den Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) auf mehrere Varianten der Körperverletzung stützen. Laut anwalt-suchservice.de liegt in diesem Fall eine gefährliche Körperverletzung vor, da die eingesetzte Flüssigkeit potenziell ernsthafte Verletzungen hervorrufen könnte. Die Straftat könnte unter § 224 StGB fallen, der einen Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorsieht.

Es gibt mehrere Varianten der Körperverletzung, darunter die vorsätzliche Körperverletzung, die leicht Verletzungen durch Schubsen oder Ohrfeigen umfasst, und die schwere Körperverletzung, bei der erhebliche und dauerhafte Schäden am Körper des Opfers auftreten. Bei gefährlicher Körperverletzung ist allerdings nicht notwendig, dass tatsächlich Schaden entsteht, sondern es genügt die Eignung der Tat zur Gefährdung.

Präventive Maßnahmen und Täter-Opfer-Ausgleich

Um Täter von weiteren Straftaten abzuhalten, gibt es auch Möglichkeiten für einen Täter-Opfer-Ausgleich, wie er im § 46a StGB geregelt ist. Dieser Ansatz ermöglicht es, durch materielle Wiedergutmachung und persönliche Entschuldigung das Opfer zu entschädigen und die Strafe zu mildern. Dies könnte im Fall

des Vandalismus gegen die Parkautomaten von Bedeutung sein, um zumindest die finanziellen Schäden für die Betreiber abzumildern.

Insgesamt bleibt abzuwarten, ob die Polizei den Täter identifizieren und zur Rechenschaft ziehen kann. In der Zwischenzeit sind die Betreiber der Parkplätze und die betroffenen Bürger besorgt über die Sicherheitslage in ihrer Stadt.

Details	
Ort	Nohfelden, Deutschland
Quellen	• www.saarbruecker-zeitung.de • www.anwalt-suchservice.de

Besuchen Sie uns auf: mein-wien.net